

---

20. März 2003

Original: Englisch/Französisch/Spanisch

Übersetzung: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

## **Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau**

**28. Session**

13. – 31. Januar 2003

### **Auszug aus dem Bericht A/58/38 (Part I), Paragraph 87 bis 141**

---

## **Behandlung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte**

### **Schweiz**

1. Der Ausschuss behandelte den kombinierten ersten und zweiten Bericht der Schweiz (CEDAW/C/CHE/1-2) an seiner 590., 591. und 596. Sitzung, am 14 und 17. Januar 2003 (siehe CEDAW/C/SR.590, 591 und 596).

#### **Einführung durch den Vertragsstaat**

2. In ihrer Vorstellung des Berichts stellte die Vertreterin der Schweiz fest, dass ihr Land zwar das Übereinkommen bereits 1997 ratifiziert habe, die Arbeiten für die Zusammenstellung einer umfassenden Übersicht über die Situation der Frauen in der Schweiz und das Sammeln der Detailinformationen dafür länger gedauert haben als vorgesehen. Aus diesem Grund wurde dem Ausschuss ein kombinierter Bericht vorgelegt. Sie betonte auch, dass der Bericht in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Sozialpartnern und nationalen NGOs erarbeitet wurde und dabei viele ihrer Vorschläge und Standpunkte eingeflossen sind.

3. Die Schweizer Vertreterin erklärte, dass das politische System der Schweiz föderalistisch strukturiert ist und aus drei Ebenen besteht: dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden. Während der Bund für die Anwendung von Bundesrecht und internationalem Recht verantwortlich ist, verfügen die Kantone über ihre eigenen politischen und rechtlichen Institutionen, einschliesslich Parlamenten und Gerichten. Viele der im Übereinkommen behandelten Themen fallen in den Kompetenzbereich der Kantone – beispielsweise Gesundheit –, während in anderen Bereichen, etwa bei der Bildung, sowohl der Bund als auch die Kantone zuständig sind.

4. In der revidierten Bundesverfassung, welche am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, wird das Recht auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern und insbesondere der Grundsatz des gleichen Lohnes für gleichwertige Arbeit, die seit 1981 in der Verfassung verankert waren, bestätigt. Die Vertreterin der Schweiz stellte fest, dass nach Meinung der Rechtsprechung der Gesetzgeber aufgrund dieser Verfassungsbestimmung berechtigt ist, vorübergehende Sondermassnahmen einzuführen, wie sie in Artikel 4 des Übereinkommens vorgesehen sind, um das Ziel der Gleichstellung zwischen Frau und Mann zu erreichen.

5. Als strukturelle Massnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter hat die Schweiz 1976 die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen und 1988 das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann eingerichtet, welches die Gleichstellung in allen Lebensbereichen fördern soll. Ähnliche Einrichtungen sind in den meisten Kantonen sowie in den fünf grössten Städten geschaffen worden.

6. Der Nationale Aktionsplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Schweiz wurde unter Einbezug der NGOs ausgearbeitet und 1999 lanciert. Als Folge des Aktionsplans wurden auf Bundesebene unter anderem eine Abteilung Gender Health, eine Stelle zu Bekämpfung der Gewalt, insbesondere der Gewalt an Frauen, sowie ein Fachausschuss zur Bekämpfung des Menschenhandels (einschliesslich des Handels mit MigrantInnen) eingerichtet. Die Schweizer Vertreterin führte weiter aus, dass auf der Ebene der internationalen Zusammenarbeit Geschlechterfragen systematisch in die Planung von Programmen und Projekten einbezogen würden. Gender Mainstreaming wird jedoch noch nicht grundsätzlich bei allen Aktivitäten auf Bundesebene angewendet, dazu müssen noch mehr Aufklärungsarbeit geleistet, Ausbildungen durchgeführt und neue Methoden entwickelt werden.

7. Die Schweizer Vertreterin gab Beispiele für Gesetze, die revidiert und angepasst wurden, um die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu realisieren. Dazu gehören etwa das neue Ehegesetz von 1988 (das ein partnerschaftliches Ehemodell vertritt und die unbezahlte Arbeit anerkennt), das neue Scheidungsrecht von 2000; das Bürgerrechtsgesetz von 1992; das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung von 1997; und schliesslich das Gleichstellungsgesetz von 1996, welches ein Verbot der Diskriminierung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beinhaltet. Die Vertreterin stellte jedoch fest, dass kein Organ geschaffen wurde, das befugt wäre, auf der Basis dieses Gesetzes Untersuchungen durchzuführen oder Klage zu führen wegen Diskriminierungen. Die Betroffenen selbst müssen ihre Rechte vor dem zuständigen Gericht einfordern. Sie führte weiter aus, dass die vollständige rechtliche Gleichstellung noch nicht erreicht ist und dass es beim Familiennamen und beim Kantons- und Gemeindebürgerrecht noch immer Ungleichbehandlungen gibt, weil die Ehefrau in der Regel Namen und Bürgerort des Mannes übernimmt.

8. Bezüglich der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienpflichten wies die Vertreterin der Schweiz darauf hin, dass die Unterschiede bei Einkommen und Arbeitszeit zwischen Frauen und Männern in erster Linie eine Folge der Schwierigkeiten, mit denen Frauen konfrontiert sind, Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen, und weniger mit geringerer Ausbildung und Erfahrung zu tun haben. Das Problem wurde mit verschiedenen Massnahmen angegangen, unter anderem wurden Projekte finanziell unterstützt, welche Unterstützung bei der Vereinbarung von Familie und Erwerbsarbeit wie auch beim Wiedereinstieg nach einem Erwerbsunterbruch aus familiären Gründen anbieten. Zwischen 1996 und 2002 wurden 400 Gesuche um finanzielle Unterstützung für solche und andere Projekte zur Gleichstellung im Erwerbsleben eingereicht, 246 davon wurden bewilligt und mit insgesamt rund 22 Millionen Franken subventioniert. In der vom Eidg. Büro für die Gleichstellung durchgeführten Kampagne „Fairplay at home“ wurden zudem junge Eltern ermuntert, Hausarbeit und Familienaufgaben partnerschaftlich zu teilen. Hingegen gibt es bis jetzt kein Bundesgesetz über einen bezahlten Mutterschaftsurlaub, doch liegt ein Vorschlag für einen Urlaub von 14 Wochen mit 80-prozentigem Lohnersatz auf dem Tisch und wird im Frühling vom Parlament behandelt.

9. Weitere Themen, die dem Ausschuss wichtig sind, sowie die von der Schweiz in diesen Bereichen ergriffenen Massnahmen wurden angesprochen. Dazu gehört die Tatsache, dass Frauen in der Politik unterrepräsentiert sind, Vorschläge für Quotenregelungen zur Verbesserung der Frauenvertretung vom Volk aber sowohl auf Bundesebenen wie auch in einzelnen Kantonen aber abgelehnt wurden. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen hat sich mit mehreren Initiativen dem Thema angenommen und unter anderem eine Studie über die Medienpräsenz von männlichen und weiblichen Kandidierenden für die eidgenössischen Wahlen von 1999 bei Radio und Fernsehen durchgeführt. Weiter hat sie ein Projekt für Mentoring von jungen Frauen durch Politikerinnen lanciert.

10. Die Regierung hat im Bereich der Bekämpfung von Gewalt an Frauen und des Frauenhandels verschiedene Massnahmen ergriffen, unter anderem bei der Ausbildung der Personen, die mit Opfern und Tätern zu tun haben, sowie mit Sensibilisierungskampagnen. Die Zahl der Opfer von Frauenhandel in der Schweiz (Zielland) ist nicht bekannt. Im Zusammenhang mit dem Thema Frauengesundheit hielt die Vertreterin der Schweiz fest, dass im Juni 2002 die Strafrechtsrevision, die den Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen straffrei erklärt, nach langjährigen Debatten angenommen wurde. Schliesslich wies die Vertreterin darauf hin, dass sich die Regierung auch mit den Themen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Gesundheit der älteren Frauen, der Sozialhilfe für arme Frauen und der Chancengleichheit in Ausbildung und Beruf befasst hat.

## **Schlussbemerkungen des Ausschusses<sup>1</sup>**

### **Einleitung**

11. Der Ausschuss begrüsst den kombinierten ersten und zweiten Bericht der Schweiz, der zwar verspätet vorgelegt wurde, jedoch den Richtlinien des Ausschusses für die Erarbeitung der ersten Staatenberichte entspricht und offen, informativ und umfassend ist.

12. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die Zusammensetzung seiner Delegation, die VertreterInnen der verschiedenen für die Anwendung des Übereinkommens zuständigen Departemente und eines Kantons umfasst. Er äussert sich auch anerkennend über die mündliche Präsentation, in welcher wichtige Aspekte des Berichts hervorgehoben wurden, und über die schriftlichen Antworten und weiteren Ausführungen, welche die Delegation auf die mündlichen Fragen des Ausschusses geliefert hat.

13. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Schweiz ihre Politik zur Realisierung der Gleichstellung der Geschlechter in Übereinstimmung mit der Aktionsplattform von Beijing und dem Schlussdokument der 23. Sondersession der UNO-Generalversammlung unter dem Titel „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ geplant und evaluiert hat.

14. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Schweiz Vorbehalte angebracht hat zu Artikel 7 (b) betreffend die Schweizer Militärgesetzgebung, welche den Einsatz von Frauen in Funktionen verbietet, die einen über den Selbstschutz hinausgehenden Einsatz von Waffen verlangen; zu Artikel 16 Absatz 1 (g) betreffend die Regelung des Familiennamens, und zu Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 (h) betreffend die Übergangsregelungen beim ehelichen Güterrecht. Der Ausschuss fordert die Schweiz auf, ihre Vorbehalte regelmässig zu überprüfen und ihre Bemühungen um Aufhebung der Vorbehalte zu verstärken. Im nächsten Bericht sollte, sofern sie noch von Bedeutung sind, ein Zeitplan für den Rückzug der Vorbehalte vorgelegt werden.

### **Positive Aspekte**

15. Der Ausschuss begrüsst, dass die Schweiz den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter in die Bundesverfassung aufgenommen hat, welche dem Gesetzgeber den ausdrücklichen Auftrag erteilt, für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Frauen insbesondere in Familie, Ausbildung und Erwerbsleben zu sorgen und ihn ermächtigt, zu diesem Zweck Massnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens zu ergreifen. Der Ausschuss stellt befriedigt fest, dass das Schweizer Rechtssystem den Vorrang internationaler Abkommen – auch dieses Übereinkommens – gegenüber dem Landesrecht anerkennt.

---

<sup>1</sup> Für die bessere Leserlichkeit wird in der Folge „der Vertragsstaat“ durch „die Schweiz“ übersetzt.

16. Der Ausschuss begrüsst die verschiedenen Gesetzesrevisionen, die die Schweiz in Übereinstimmung mit der Frauenkonvention durchgeführt hat, namentlich die Revision des Eherechts (1988), mit der die Rolle des Mannes als Oberhaupt der Familie durch eine partnerschaftliche Rollenverteilung mit gleichen Rechten und Pflichten beider Partner ersetzt wurde; die Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust der Schweizer Bürgerrechts (1992), welches gleiche Bedingungen für beide Geschlechter schafft; das neue Gleichstellungsgesetz (1996), das die Diskriminierung der Frauen in der Arbeitswelt verbietet und sowohl für öffentliche wie für private Anstellungsverhältnisse gilt; die 10. AHV-Revision (1997), mit der das System der Individualrenten für alle, unabhängig vom Zivilstand, eingeführt wurde; und das neue Scheidungsrecht (2000), mit dem die materiellen Folgen der Scheidung neu geregelt werden. Der Ausschuss ist auch erfreut darüber, dass 1999 ein Nationaler Aktionsplan für die Gleichstellung von Frau und Mann verabschiedet wurde, mit dem die Frauenförderung und die Gleichstellung der Geschlechter vorangetrieben werden soll.

17. Der Ausschuss anerkennt die hartnäckige Arbeit der Frauenorganisationen zur Sensibilisierung und Mobilisierung der öffentlichen Meinung für Gleichstellungsanliegen und begrüsst es, dass die offizielle Schweiz mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeitet, um in der Realisierung der Gleichstellung und der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans weiter zu kommen. Der Ausschuss lobt die Schweiz für ihre Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Vorbereitung des Berichts und für das grosse Medienecho, das der Bericht in der Schweiz ausgelöst hat.

18. Der Ausschuss lobt die Schweiz für den systematischen Einbezug der Geschlechterdimension in den verschiedenen Bereichen ihrer Entwicklungszusammenarbeit.

19. Der Ausschuss ist auch erfreut darüber, dass die Schweiz die Revision von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens betreffend die Sitzungszeiten des Ausschusses akzeptiert hat.

### **Wichtigste Bedenken und Empfehlungen**

20. Der Ausschuss stellt besorgt fest, dass – obwohl in der Schweiz die Lehre des Monismus gilt – der Bundesrat der Meinung ist, die Konvention sei im Wesentlichen programmatisch und dass ihre Bestimmungen grundsätzlich nicht direkt anwendbar seien. Der Ausschuss befürchtet daher, dass das Schweizer Recht den Frauen nicht die nötigen Mittel in die Hand gibt, um alle ihnen gemäss dem Übereinkommen zustehenden Rechte einzufordern.

**21. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz dafür zu sorgen, dass die in der Konvention festgeschriebenen Rechte auch geltend gemacht werden können und den Frauen die nötigen Mittel in die Hand zu geben, um sich vor Gericht gegen Verletzungen dieser Rechte zur Wehr zu setzen. Er empfiehlt Aufklärungskampagnen über die Konvention, die sich an ParlamentarierInnen, Gerichte sowie Juristinnen und Juristen richten. Der Ausschuss ersucht die Schweiz, über die Fortschritte in diesem Gebiet im nächsten Bericht Rechenschaft abzulegen und darüber zu informieren, ob das Übereinkommen vor Schweizer Gerichten angerufen wurde.**

22. Der Ausschuss äussert sich besorgt darüber, dass im Schweizer Recht die Diskriminierung von Frauen nirgends so definiert wird wie in Artikel 1 der Konvention. Er ist besorgt darüber, dass – wie im Bericht dargestellt – eine unterschiedliche Behandlung von Frauen und Männern erlaubt ist, sofern biologische und funktionelle Unterschiede dies rechtfertigen.

**23. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in ihr Recht aufzunehmen, wie es in Artikel 1 des Übereinkommens definiert ist.**

24. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten der verschiedenen Staatsebenen in der Schweiz eine Umsetzung des Übereinkommens im ganzen Land und die Koordination und Regelung der Verantwortlichkeit erschweren. Er bedauert auch, dass die föderale Struktur und die direktdemokratischen Prozesse in der Schweiz den Fortschritt bei der Beseitigung der Diskriminierung der Frauen und der Realisierung der Gleichstellung verzögerten.

**25. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, durch eine effiziente Koordination und mit der Schaffung eines entsprechenden Verfahrens, für eine einheitliche Anwendung der Konvention im ganzen Land zu sorgen und die Einhaltung ihrer Bestimmungen auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu überwachen.**

26. Der Ausschuss anerkennt die Arbeit der Gleichstellungseinrichtungen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene, namentlich der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und der verschiedenen Gleichstellungsbeauftragten und Büros. Er befürchtet jedoch, dass diese Einrichtungen nicht über genügend Einfluss, Öffentlichkeit und materielle wie personelle Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen und um die Gender Mainstreaming Anstrengungen in allen Bereichen der Regierungspolitik zu koordinieren.

**27. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, die vorhandenen Gleichstellungsinstitutionen auf allen Ebenen zu stärken und sie mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Er empfiehlt zudem, dass die Schweiz die Koordination zwischen den bestehenden Einrichtungen für Frauenförderung und Gleichstellung verstärkt, um Gender Mainstreaming auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu gewährleisten.**

28. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass noch immer tief verwurzelte, traditionelle Vorstellungen über die Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen den Geschlechtern in Familie und Gesellschaft vorherrschen, welche sich in der Berufswahl der Frauen, ihrer Situation auf dem Arbeitsmarkt und in einer geringen Partizipation am politischen und öffentlichen Leben niederschlagen.

**29. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz dringend, umfassende Programme im Bildungswesen zu entwickeln und durchzuführen, welche Informationen und Sensibilisierung über Menschenrechte sowie Gender Training beinhalten, und vermehrt über die Frauenkonvention zu informieren mit dem Ziel, die vorhandenen stereotypen Rollenvorstellungen aufzubrechen und insbesondere auch das partnerschaftliche Familienmodell zu propagieren, bei dem Väter und Mütter die gleiche soziale Verantwortung übernehmen. Er empfiehlt, Sensibilisierungskampagnen an Frauen und Männer zu richten und die Medien zu ermuntern, ein positives Bild der Frauen zu vermitteln und die Idee der gleichberechtigten Stellung und der geteilten Verantwortung von Frauen und Männern im privaten und im öffentlichen Bereich zu propagieren.**

30. Der Ausschuss anerkennt die Bemühungen der Schweiz, insbesondere auf rechtlicher Ebene, die Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, unter anderem auch mit der Einrichtung einer Gender-Health-Stelle, einer Fachstelle zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und der Weiterbildung des mit Gewalt konfrontierten Personals. Trotzdem ist er besorgt über das Ausmass der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschliesslich der häuslichen Gewalt.

**31. Der Ausschuss fordert die Schweiz auf, ihre Bemühungen zur Beseitigung der Gewalt**

**gegen Frauen, insbesondere der häuslichen Gewalt, zu verstärken, denn diese Gewalt stellt eine Verletzung der Menschenrechte der Frauen dar. Im Speziellen legt der Ausschuss der Schweiz nahe, Gesetze zu erlassen und Massnahmen im Sinne der allgemeinen Empfehlung 19 des Ausschusses zu ergreifen, um der Gewalt vorzubeugen, den Opfern Schutz, Unterstützung und Beratung zukommen zu lassen und die Gewalttäter zu bestrafen und zu resozialisieren.**

32. Der Ausschuss ist äusserst besorgt über die beträchtliche Zahl von Genitalverstümmelungen an Migrantinnen aus afrikanischen Ländern.

**33. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz dringend, alle nötigen – auch gesetzlichen – Massnahmen zu ergreifen, um die schädliche Sitte der Genitalverstümmelung der Frauen auszurotten.**

34. Der Ausschuss ist besorgt über die spezielle Situation der Ausländerinnen, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind und deren Aufenthaltsbewilligung vom Zusammenwohnen mit dem Ehemann abhängig ist. Er fürchtet, dass die Angst vor einer Ausweisung diese Frauen daran hindert, Hilfe zu suchen oder Schritte in Richtung einer Trennung oder Scheidung einzuleiten.

**35. Der Ausschuss empfiehlt, dass vor einem Entzug der Aufenthaltsbewilligung für eine gewaltbetroffene Ausländerin wie auch bei allen allfälligen Gesetzesänderungen bezüglich der Voraussetzungen für den Aufenthalt in der Schweiz zuerst die Auswirkungen auf diese Frauen genau geprüft werden.**

36. Der Ausschuss ist besorgt über die Situation der Migrantinnen in der Schweiz, insbesondere über ihre Diskriminierung bei Ausbildung und Beschäftigung sowie über die Gefahr von Ausbeutung und Gewalt, der sie ausgesetzt sind. Ausserdem bemängelt er, dass Migrantinnen teilweise schlechteren Zugang zu medizinischer Versorgung haben und dass die HIV-Infektionen bei Ausländerinnen zunehmen, insbesondere bei jenen, die aus Ländern südlich der Sahara stammen. Der Ausschuss ist auch besorgt über die speziellen Visabestimmungen für die Einreise von Cabaret-Tänzerinnen und die möglichen Gefahren und Risiken, die sich daraus ergeben. Weiter ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Schweiz Studien über das Ausmass der Diskriminierung von Migrantinnen und über die Folgen der Mehrfachdiskriminierung aufgrund der Rasse, des Geschlechts, der Ethnie und der Religion durchführen muss.

**37. Der Ausschuss drängt die Schweiz, wirksame Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierungen der Migrantinnen zu ergreifen. Er fordert die Schweiz auf, proaktive Massnahmen ins Auge zu fassen, um den Diskriminierungen dieser Frauen sowohl innerhalb ihrer Gemeinschaften wie auch in der gesamten Gesellschaft vorzubeugen, die Gewalt gegen Migrantinnen zu bekämpfen und sie besser über ihre Rechte und über Beratungs- und Hilfsdienste zu informieren. Der Ausschuss empfiehlt, den gesundheitlichen Bedürfnissen der Ausländerinnen, insbesondere der Information und Prävention bezüglich HIV-Infektionen, grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Er ersucht die Schweiz, die besondern Einreisebestimmungen für Cabaret-Tänzerinnen zu überprüfen und deren faktische Situation auf mögliche Risiken und Gefahren zu prüfen. Er bitte die Schweiz auch, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Ausländerinnen vor jeder Form von Ausbeutung zu schützen und mit geeigneten Aktionen darauf hinzuarbeiten, dass die Frauen von den Männern und der ganzen Gesellschaft nicht mehr als Sexualobjekte wahrgenommen werden. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz dringend, die Diskriminierung der Migrantinnen regelmässig und umfassend zu untersuchen und statistische Daten über ihre Situation in Erwerbsarbeit, Bildung und Gesundheit sowie über die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Ausländerinnen zu erheben, um dem Ausschuss ein klares Bild ihrer tatsächlichen Situation zu ermöglichen.**

38. Der Ausschuss anerkennt die Anstrengungen der Schweiz zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels, ist aber trotzdem besorgt über das Ausmass dieser gravierenden Menschenrechtsverletzung. Er macht sich auch Sorgen über die Ausbeutung von Prostituierten in der Schweiz. Die Massnahmen zur Beseitigung dieser Probleme sind seiner Meinung nach ungenügend und es fehlen Informationen über die Problematik.

**39. Der Ausschuss fordert die Schweiz auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels fortzusetzen. Er empfiehlt ihr, eine umfassende Strategie auszuarbeiten, welche Präventionsmassnahmen, die Verfolgung und Bestrafung der Täter und verstärkte internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit beinhaltet. Er ersucht die Schweiz dafür zu sorgen, dass die Opfer von Frauen- und Mädchenhandel die nötige Unterstützung und Hilfe bekommen, einschliesslich einer Aufenthaltsbewilligung, damit sie gegen ihre Ausbeuter aussagen können. Er schlägt weiter vor, die Ausbildung der Grenzpolizei und Vollzugsorgane in diesem Bereich zu verbessern, damit sie die Opfer des Frauen- und Mädchenhandels unterstützen können. Der Ausschuss empfiehlt die Durchführung von Aktionsprogrammen für Frauen, die aus Armut zur Prostitution gezwungen sind, und die Ergreifung aller nötigen Massnahmen – einschliesslich der Verfolgung und strengen Bestrafung der Täter –, um die Ausbeutung der Prostituierten zu beseitigen. Der Ausschuss bittet die Schweiz, in ihrem nächsten Bericht ausführlich über Frauen- und Mädchenhandel sowie über die Ausbeutung der Prostitution zu berichten und Zahlen dazu zu liefern.**

40. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Frauen – obwohl sie 54% der Wählerschaft ausmachen – in den politischen Entscheidungspositionen, die durch Wahl oder Ernennung besetzt werden, deutlich untervertreten sind. Er anerkennt zwar einige Fortschritte, ist jedoch auch besorgt über die geringe Vertretung der Frauen in der Verwaltung, an Gerichten und im diplomatischen Dienst sowie auf internationaler Ebene. Der Ausschuss ist ausserdem besorgt darüber, dass Quoten für eine ausgeglichene Vertretung der Geschlechter im politischen Leben in der Schweiz regelmässig abgelehnt werden, während Regional-, Sprach- und andere Quoten breite Akzeptanz geniessen.

**41. Der Ausschuss ermuntert die Schweiz, nachhaltige Massnahmen zur Erhöhung der Frauenvertretung in gewählten und ernannten Gremien zu ergreifen, einschliesslich vorübergehender Sondermassnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Konvention, damit das Recht der Frauen auf gleichberechtigte Partizipation am öffentlichen und politischen Leben gewährleistet wird. Der Ausschuss empfiehlt angemessene Massnahmen zur Realisierung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in den verschiedenen Bereichen und Ebenen des öffentlichen Lebens, insbesondere in der Verwaltung, den Gerichten und im diplomatischen Dienst.**

42. Der Ausschuss ist besorgt, dass trotz des Verfassungsauftrags, der die Realisierung der Gleichstellung in der Bildung verlangt, die stereotype Wahl von Berufen und höheren Ausbildungen bei beiden Geschlechtern noch immer sehr verbreitet ist, insbesondere in technischen Ausbildungen. Er ist ausserdem besorgt darüber, dass die gleichen traditionellen Muster auch bei den Lehrkräften zu finden sind, sowohl was ihre Verteilung auf die Hierarchieebenen als auch auf die Fächer anbelangt, die sie lehren.

**43. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, ihre Bemühungen um eine von Vorurteilen und Rollenstereotypen freie Berufswahl zu verstärken, hauptsächlich durch entsprechende Beratung von Knaben und Mädchen, damit sie ihre individuellen Fähigkeiten und Neigungen voll entwickeln können.**

44. Der Ausschuss ist besorgt, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt weiterhin benachteiligt sind, obwohl ihre Erwerbsbeteiligung ständig zunimmt und die Verfassung die Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbsleben und das Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit vorschreibt und trotz Gleichstellungsgesetz. Der Ausschuss stösst sich besonders an den Lohndifferenzen zwischen Frauen und Männern und an einzelnen Kriterien, die zu ihrer Rechtfertigung beigezogen werden, namentlich wenn es sich um soziale Kriterien wie Familienpflichten handelt. Ausserdem ist der Ausschuss besorgt über die grosse Verbreitung der Teilzeitbeschäftigung bei den Frauen, deren höhere Arbeitslosenraten und die Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, um Familien- und Privatleben mit beruflichen und öffentlichen Aufgaben zu vereinbaren.

**45. Der Ausschuss ersucht die Schweiz, dafür zu sorgen, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt gewährleistet ist, indem sie unter anderem vorübergehende Sondermassnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Konvention ergreift. Der Ausschuss empfiehlt Massnahmen wie Aus- und Weiterbildung und wirksame Durchsetzungsinstrumente gegen die horizontale und vertikale Segregation des Arbeitsmarktes zu ergreifen. Er empfiehlt ausserdem, dass Arbeitsbewertungssysteme mit geschlechterrelevanten Kriterien entwickelt werden, um die vorhandenen Lohndifferenzen zwischen Frauen und Männern zu beseitigen. Der Ausschuss schlägt vor, Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Berufsarbeit und Familienpflichten zu entwickeln und umzusetzen und die partnerschaftliche Aufteilung der Haus- und Familienarbeit auf Frauen und Männer zu propagieren.**

46. Der Ausschuss äussert seine Besorgnis darüber, dass sich die Einführung eines bezahlten Mutterschaftsurlaubs in der Schweiz weiter verzögert hat und nimmt zur Kenntnis, dass verschiedene Vorstösse zur Einführung eines solchen Urlaubs in Volksabstimmungen gescheitert sind.

**47. Der Ausschuss ruft die Schweiz auf, für eine zügige Inkraftsetzung des vom Bundesrat und vom Nationalrat im November und Dezember 2002 verabschiedeten Gesetzesentwurfs über einen bezahlten Mutterschaftsurlaub zu sorgen und in ihrem nächsten Bericht über dessen Umsetzung zu informieren. Der Ausschuss empfiehlt Aufklärungskampagnen, um die Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der Mutterschaft sowie der gemeinsamen Verantwortung von Frauen und Männern für die Erziehung und Betreuung der Kinder zu fördern. Diese Kampagnen sollten ganz besonders auf die Rolle der Männer eingehen und den Weg ebnen für eine breite Diskussion über Vaterschaft und über Elternurlaub als wichtige Voraussetzung für eine partnerschaftliche Aufteilung der Familienpflichten und für die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt und im gesellschaftlichen Leben.**

48. Der Ausschuss ist sehr besorgt darüber, dass es in der Schweiz trotz des hohen Lebensstandards bestimmte Gruppen von Frauen gibt, hauptsächlich allein erziehende Frauen und ältere Frauen, die besonders von Armut betroffen sind.

**49. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz, die Armut von Frauen in besonders gefährdeten Situationen genau zu verfolgen und effektive Massnahmen und Ausbildungsprogramme zu realisieren, damit auch diese Frauen von der Entwicklung des Wohlstands in der Schweiz voll profitieren können.**

50. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass nach Schweizer Recht die Ehefrauen hinsichtlich des kantonalen und kommunalen Bürgerrecht noch immer nicht gleich gestellt sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass Bemühungen um eine Beseitigung dieser Ungleichheit im Juni 2001 im Parlament gescheitert sind.



**51. Der Ausschuss ruft die Schweiz dazu auf, ihre Gesetzgebung zum kantonalen und kommunalen Bürgerrecht den Bestimmungen der Frauenkonvention anzupassen.**

**52. Der Ausschuss ersucht die Schweiz, das Fakultativprotokoll zur Konvention zu ratifizieren.**

**53. Angesichts der Geschlechterdimension in den Deklarationen, Programmen und Aktionsplattformen, die von wichtigen UNO-Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondersessionen (z.B. der Sondersession der Generalversammlung zur Überprüfung und Evaluation der Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (21. Sondersession), der Kindersondersession der Generalversammlung (27. Sondersession), der Weltkonferenz über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenhass und Intoleranz und der zweiten Weltkonferenz über das Alter) verabschiedet wurden, bittet der Ausschuss die Schweiz, in ihrem nächsten Bericht über die Umsetzung derjenigen Aspekte dieser Dokumente zu informieren, die mit wichtigen Artikeln des Übereinkommens in Zusammenhang stehen.**

**54. Der Ausschuss ersucht die Schweiz, in ihrem nächsten Bericht zu den in den vorliegenden Schlussbemerkungen aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Er ersucht die Schweiz weiter, umfassende, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden zu erstellen und entsprechende Daten in den nächsten Bericht aufzunehmen.**

**55. Der Ausschuss wünscht, dass der Text dieser Schlussbemerkungen in der Schweiz in allen Amtssprachen breit gestreut wird, so dass die Öffentlichkeit und insbesondere die Verwaltungen, Behörden und PolitikerInnen über bereits ergriffene Massnahmen zur Umsetzung der rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern wie auch über die als Nächstes notwendigen Schritte in diesem Bereich informiert werden. Der Ausschuss ersucht die Schweiz, auch in Zukunft breite Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, insbesondere bei Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, über die Konvention, ihr Fakultativprotokoll, die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und in die Ergebnisse der 23. Sondersession der Generalversammlung mit dem Titel „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert“, welche im Juni 2000 durchgeführt wurde.**